Mittheilung des Senats

vom 4. März 1879.

Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juni 1864, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend.

In Betreff der Eintragungen in das Handelsregister, namentlich rücksichtlich ausländischer Gesellschaften, hat das Handelsgericht bei dem Senat eine Aenderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in Anregung gebracht, wie solche sich aus dem beiliegenden Gesetzentwurf ergiebt. Zur Begründung dieser Vorschläge bemerkt das Handelsgericht in seiner Eingabe das Nachstehende:

„Die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Juni 1864, betreffend die Einführung des Handelsgesetzbuches, insoweit dieselben sich auf die Eintragung von Gesellschaften, welche nicht unter die Vorschriften des Handelsgesetzbuches fallen, in das bremische Handelsregister beziehen, haben von jeher zu Unzuträglichkeiten mancherlei Art geführt und zu wohlberechtigten Klagen seitens der Betheiligten Veranlassung gegeben. Jetzt aber ist in Folge der Umgestaltung der Verhältnisse ihre Handhabung geradezu unmöglich geworden, und die daraus erwachsenden Beschwerden des betheiligten Publikums sind so lebhaft und dringend, daß sich das Handelsgericht für verpflichtet erachtet, die Frage in Anregung zu bringen, ob nicht eine Abhülfe im Wege der Gesetzgebung geboten erscheint.

Es kommen hier die §§ 21, Abs. 2, 23, 24, 25 der gedachten Verordnung in Betracht.

Der § 21 Abs. 2 nimmt hinsichtlich der Eintragung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften Bezug auf die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Eintragung „der Gesellschaft“ in das Handelsregister. Das Handelsgesetzbuch enthält jedoch keine generellen Bestimmungen über die Eintragung von Gesellschaften, sondern nur Specialbestimmungen über jede einzelne der in ihm vorgesehenen vier Gesellschaftsformen, und bei jeder derselben sind auch die Vorschriften in Betreff der Eintragung durchaus verschiedenartig. Eine auf Gegenseitigkeit beruhende Gesellschaft kann aber niemals in einer dieser vier Formen organisirt sein, und folgeweise sind die für keine dieser Formen gegebenen Specialvorschriften in Bezug auf die Eintragung einer Anwendung auf die Gegenseitigkeitsgesellschaft nicht fähig. Die bisherige Handhabung des § 21 Abs. 2 mußte daher eine ganz willkürliche sein.

Der § 23 ist, insoweit er sich auf Deutsche Handelsgesellschaften bezieht, unhaltbar geworden, seitdem das Handelsgesetzbuch Deutsches Reichsgesetz geworden ist, welches auch in Bezug auf das Erforderniß der Eintragung in das Handelsregister für alle deutsche Handelsgesellschaften ausschließlich maßgebende Norm ist, und seitdem ferner die Bevorzugung Bremischer Staatsangehöriger vor anderen Deutschen in Ausübung einer handelsgewerblichen Thätigkeit reichsgesetzlich untersagt ist. Auch die Vertretung außerdeutscher Gesellschaften kann nicht mehr ein Privilegium der Bremischen Staatsangehörigen sein. — Im Uebrigen ist der § 23 auf außerdeutsche Gesellschaften noch anwendbar; aber gerade bezüglich ihrer ist er von jeher eine Quelle wohlbegründeter Klagen gewesen, weil er die Anwendung deutscher Gesetze auf Gesellschaften vorschreibt, deren Organisation und Rechtsverhältnisse an sich einem anderen Recht unterworfen sind und daher mit den deutschrechtlichen Vorschriften nicht congruiren. Dadurch sind fast allen auswärtigen Gesellschaften, welche hier Geschäfte betreiben wollten, um blos formeller Rücksichten willen die unleidlichsten Schwierigkeiten bereitet worden, und sie haben in manchen Fällen nur deshalb von der Eröffnung eines Geschäftsbetriebes im

Bremischen Staate Abstand nehmen müssen, weil ihre Organisation und ihre Rechtsverhältnisse nicht in allen Punkten mit den deutschrechtlichen Bestimmungen in Einklang standen. Wird es überhaupt für ersprieslich gehalten, außerdeutschen Gesellschaften in Bremen ein Feld ihrer Thätigkeit zu eröffnen — und davon wird auszugehen sein, so lange man ihnen nicht die Zulassung zum Geschäftsbetriebe gänzlich versagt — so ist es inconsequent, dem auswärtigen Recht, welchem sie vermöge ihres Domicils unterworfen sind und welches für ihre Organisation allein bestimmend sein kann, nicht die dadurch gebotene Rechnung tragen zu wollen.

Der gegenwärtige Rechtszustand in Betreff der Voraussetzungen der Eintragung auswärtiger Handelsgesellschaften in das Bremische Handelsregister ist aber um so weniger aufrecht zu erhalten, als nach einer Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu Lübeck unter den im § 23 des Einführungsgesetzes in Bezug genommenen Vorschriften des Handelsgesetzbuches die ursprünglichen zu verstehen sind, welche durch die Novelle von 1870 theilweise aufgehoben und durch andere ersetzt worden sind. Es entsteht also die Wunderlichkeit, daß in Deutschland aufgehobene ältere Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches für außerdeutsche Gesellschaften, wenn sie in Bremen Geschäfte betreiben wollen, maßgebend sind und von der Erfüllung dieser Vorschriften ihre Eintragung in das Bremische Handelsregister abhängig gemacht wird.

Der § 24 ist unhaltbar geworden, insoweit er sich auf Deutsche Gesellschaften bezieht, da diese nicht mehr genöthigt werden können, sich der Bremischen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Er wird daher entsprechend zu ändern sein.

Der § 25 wird ebenfalls eine Fassung erhalten müssen, in welcher er sich nur noch auf Bevollmächtigte außerdeutscher Gesellschaften bezieht."

Der Senat hat die Anträge des Handelsgerichts der Handelskammer zur Begutachtung mitgetheilt, welche dieselben zur Annahme empfiehlt und dabei besonders hervorhebt, das Bremische Geschäft habe ein hervorragendes Interesse daran, daß ausländischen Erwerbsgesellschaften die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bremen thunlichst erleichtert werde. Auch der Senat hat nach einer eingehenden Prüfung der Anträge des Handelsgerichts und deren Begründung denselben seine Zustimmung ertheilt.

In dieser Veranlassung hat das Gericht ferner darauf hingewiesen, daß jetzt die Eintragungen aller Art in das Handelsregister, abgesehen von der geringen Gebür von einer Mark für die Aufnahme der Registratur im Protokoll der Firmenakte und ferner Auszüge aus dem Handelsregister, gebürenfrei erfolgen, und demnach die Einführung einer Gebürenordnung in Firmensachen, welche in anderen deutschen Staaten bestehe, zur Erwägung verstellt. Der Senat hält dafür, daß man in dieser Hinsicht hier bisher zu liberal verfahren ist. Es entspricht der Billigkeit, daß die Kosten der Einrichtungen auf den Gebieten der Rechtspflege im Wesentlichen von denjenigen dem Staat ersetzt werden, in deren ausschließlichem Interesse die Einrichtungen hergestellt sind oder welche sich derselben in ihrem Interesse bedienen. Die Reichsgebürenordnungen in gerichtlichen Angelegenheiten beruhen auf diesem Grundsatz. Dem entsprechend empfiehlt der Senat der Anregung des Handelsgerichts Folge zu geben und zwar durch Einführung der in der Anlage enthaltenen Gebürenordnung. Dieselbe hält in ihren einzelnen Ansätzen etwa die Mitte zwischen der hohen in Hamburg und der niedrigeren in Preußen seit Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches für das Firmenwesen bestehenden Gebürenordnung. Die letztere, im Jahre 1862 eingeführt und für eine große Monarchie bestimmt, kann für Bremen nicht maßgebend sein, da die erforderliche Berücksichtigung der in den Städten der Preußischen Monarchie die Mehrheit bildenden kleineren Geschäfte veranlassen mußte, die Ansätze niedrig zu stellen. Der Senat erachtet mit dem Handelsgerichte die anliegende Gebürenordnung für den Bremischen Verhältnissen angemessen.

Der Senat ersucht hiernach die Bürgerschaft auch ihrerseits dem anliegenden Gesetzentwurf nebst der Gebürenordnung die Zustimmung zu ertheilen.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Einführungsgesetzes vom 6. Juni 1864 zu dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch. Anlage.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft, was folgt:
Die §§ 21, 23, 24, 25 der Verordnung vom 6. Juni 1864, betreffend die Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches, werden aufgehoben und treten die folgenden Bestimmungen an die Stelle derselben.

§ 21.

Die Bestimmungen des zweiten Buchs des Handelsgesetzbuchs: von den Handelsgesellschaften, und dieser Verordnung kommen auf alle Erwerbsgesellschaften zur Anwendung, auch wenn sie nicht Handelsgesellschaften sind.

Deutsche Gesellschaften, welche keinen Erwerb, sondern nur die gegenseitige Versicherung ihrer Mitglieder gegen Gefahren zum Zweck haben, sind zur Eintragung in das Bremische Handelsregister beim Handelsgericht anzumelden, wenn sie im Bremischen Staatsgebiete ihre Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung haben oder durch in Bremen wohnhafte Bevollmächtigte ihr Geschäft betreiben.

Die Bestimmungen der Artikel 20 Absatz 1, 21 Absatz 1 und 2, 25, 26, 45, 46, 228, 243, 244 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches finden auf dieselben entsprechende Anwendung, insoweit diese Bestimmungen sich auf die Eintragung in das Handelsregister und deren Wirkungen beziehen. Ist ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag errichtet, so finden auch die Bestimmungen des Artikel 210 mit Ausschluß von Ziffer 4 und 5 und von Ziffer 6, sofern der Vertrag den daselbst vorgesehenen Inhalt nicht hat, und die Bestimmungen des Artikel 214 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Die Vollmachten der Bremischen Bevollmächtigten dieser Gesellschaften sind in das Handelsregister einzutragen. Die Bestimmungen des § 11 Absatz 2, 3, 4, 5 finden entsprechende Anwendung. Die Bremischen Bevollmächtigten haben ihre Unterschrift in der Art, wie sie für die Gesellschaft zeichnen werden, vor dem Handelsgericht zu verfügen oder in beglaubigter Form demselben einzureichen.

§ 23.

Außerdeutsche Handelsgesellschaften, sonstige Erwerbsgesellschaften und Gesellschaften, welche die gegenseitige Versicherung ihrer Mitglieder gegen Gefahren zum Zweck haben, sind zur Eintragung in das Bremische Handelsregister beim Handelsgericht anzumelden, wenn sie im Bremischen Staatsgebiete eine Zweigniederlassung haben oder durch in Bremen wohnhafte Bevollmächtigte ihr Geschäft betreiben.

Sie haben nachzuweisen, daß sie an dem Orte ihrer Hauptniederlassung in das Handelsregister eingetragen oder in anderer, dem dort geltenden Recht entsprechenden Form zur öffentlichen Anerkennung gelangt sind. Wenn an dem Orte ihrer Hauptniederlassung eine Eintragung derartiger Gesellschaften in das Handelsregister oder eine öffentliche Anerkennung in anderer Form nachweisbar nicht stattfindet, so haben sie nachzuweisen, daß sie dem am Orte ihrer Hauptniederlassung geltenden Rechte entsprechend rechtsgültig errichtet worden sind.

Die auf Eintragungen in das Handelsregister und deren Wirkungen bezüglichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des § 21, Abs. 3 dieser Verordnung finden auf diese Gesellschaften insoweit entsprechende Anwendung, als nicht die nach dem Recht ihrer Niederlassung, bezw. Hauptniederlassung, sich bestimmenden Rechtsverhältnisse derselben Abweichungen mit sich bringen.

Der § 21, Absatz 4 dieser Verordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 24.

Die im § 23 gedachten Gesellschaften haben bei ihrer Anmeldung zur Eintragung in das Bremische Handelsregister ihre Unterwerfung unter die Bremische Gerichtsbarkeit dem Handelsgericht schriftlich zu erklären und die Vollmacht ihrer Bremischen Bevollmächtigten auf ihre Vertretung bei den Bremischen Gerichten zu erstrecken.

§ 25.

Die Bremischen Bevollmächtigten der in den §§ 21, Absatz 2 und 23 gedachten Gesellschaften sind persönlich dafür verantwortlich, daß die von ihnen vertretenen Gesellschaften die Vorschriften dieser Verordnung über die Eintragung in das Bremische Handelsregister befolgen.

Gebürenordnung für Eintragungen in das Handelsregister.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft, was folgt:

Für Eintragungen in das Handelsregister und Auszüge aus demselben sind Gebüren nach Maßgabe der nachfolgenden Gebürenordnung zu erheben:

1) Für die erste Eintragung einer Firma und zwar
 a. eines Einzelkaufmannes, einer offenen Handelsgesellschaft und einer Commanditgesellschaft M. 10.–
 b. einer Aktiengesellschaft und einer Commanditgesellschaft auf Aktien „ 25.–
2) Für jede fernere Eintragung, welche auf eine bereits eingetragene Firma Bezug hat, mit Einschluß der die Ertheilung und Zurücknahme von Procuren und Handelsvollmachten betreffenden Eintragungen:
 a. bei einem Einzelkaufmanne, einer offenen Handelsgesellschaft und einer Commanditgesellschaft „ 5.–
 b. bei einer Aktiengesellschaft und einer Commanditgesellschaft auf Aktien „ 15.–
3) Für die Ertheilung eines Auszuges aus dem Handelsregister oder einer Bescheinigung auf Grund desselben:
 a. in Betreff der Firma eines Einzelkaufmannes, einer offenen Handelsgesellschaft und einer Commanditgesellschaft „ 2.50
 b. in Betreff einer Aktiengesellschaft und einer Commanditgesellschaft auf Aktien „ 5.–
4) Auf Erwerbsgesellschaften, welche keine Handelsgesellschaften sind, finden die vorstehenden Ansätze unter 1 a, 2 a, 3 a, auf Gesellschaften zur gegenseitigen Versicherung ihrer Mitglieder die Ansätze unter 1 b, 2 b, 3 b Anwendung.
5) Die Auslagen für Stempel und für die erforderlichen Bekanntmachungen sind in den obigen Sätzen nicht einbegriffen.